STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 052/2013

Dezernat III
Federführend: Abteilung Standesamt
Anlagen: 2

Az.: 340;ms

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	18.04.2013	N	zur Vorberatung
Stadtrat	30.04.2013	Ö	zur Beschlussfassung

Schließung der Grabfelder B und G des Hambacher Friedhofes in Teilbereichen

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die auf den als Anlage beigefügten Lageplänen gekennzeichneten Teilbereiche der Grabfelder *B* und *G* des Hambacher Friedhofes mit Wirkung vom 01.07.2013 zu schließen.

Begründung:

Laut Information der Ortsvorsteherin Frau Meisel wurden sowohl ihr, als auch dem Ortsbeirat in der Vergangenheit wiederholt zugetragen, dass der Hambacher Friedhof an einigen Stellen in keinem guten Pflegezustand sei, was unter anderem daran läge, dass einige Gräber nicht gut zu erreichen und daher schwerer Instand zu halten seien. Dies trifft vor allem auf die Innenbereiche der Grabfelder *B* und *G* zu, in denen zudem viele Grabstätten bereits aufgelassen sind.

Aus diesem Grund wurde auf Wunsch der Ortsvorsteherin von der Verwaltung zunächst ein Vorschlag zur Neugestaltung des Grabfeldes *G* erarbeitet, welcher in 2011 dem Hambacher Ortsbeirat von Frau Wolf in Form einer Planskizze zur Neuordnung vorgelegt wurde.
Die Mitglieder stimmten diesem Vorschlag zu. Des Weiteren soll mit der Teilschließung des Grabfeldes *B* dem Wunsch Rechnung getragen werden, diesen Bereich um das Ehrenmal als Grünanlage neu zu gestalten und Platz für neue Bestattungsformen zu schaffen, deren Umsetzung erst durch eine Neuordnung in diesem Bereich möglich wird.

Um eine Neuordnung durchführen zu können, bedarf es formal auf Grundlage des Bestattungsgesetzes und der Friedhofssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße der Schließung der betroffenen Bereiche. Erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist (Dauer 25 Jahre) kann dann eine Neuordnung und Wiedereröffnung erfolgen (Grabfeld *B* 2038, Grabfeld *G* 2036).

Der Entschluss, nur Teilbereiche zu schließen, wurde gefasst um den Kreis der Betroffenen so gering wie möglich zu halten und den Aufwand und die Kosten für die Stadt auf das Minimum zu beschränken. Da die Randbereiche der Grabfelder relativ geordnet am Weg liegen, hat man diese von der Schließung ausgenommen und sich auf die Innenbereiche

konzentriert. Nach einer Neuordnung soll hier vor allem die Bewirtschaftung durch die Verwaltung erleichtert und den Angehörigen eine bessere Erreichbarkeit und Pflege ermöglicht werden.

Der Friedhof bleibt auch in den von der Schließung betroffenen Bereichen weiterhin zum Besuch und zur Pflege der Gräber geöffnet. Vorhandene Gräber bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist erhalten.

Nach § 4 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen in dem geschlossenen Bereich ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Er kann dann auch die Umbettung verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Diese erfolgt dann vorbehaltlich der Genehmigung durch das Gesundheitsamt.

In seiner Sitzung vom 28.06.2012 hat der Ortsbeirat Hambach die Schließung der Teilbereiche der Grabfelder *B* und *G* einstimmig beschlossen.

Nach erfolgtem Beschluss durch den Stadtrat wird die Schließung im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße öffentlich bekannt gemacht.
Die Nutzungsberechtigten, die betroffen sind, wurden bereits in einer Informationsveranstaltung am 27.11.2012 über die geplante Schließung und deren rechtliche Folgen in Kenntnis gesetzt und erhalten nunmehr eine schriftliche Information, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

Neustadt an der Weinstraße, 26.02.2013

Oberbürgermeister